



Motion für eine Änderung des Namens der Gemeinde von "Klosters-Serneus" auf "Klosters" – Abstimmungsbotschaft – Verabschiedung z. Hd. Urnengemeinde

A) Ausgangslage

An der ersten Gemeinderatssitzung seit Inkrafttreten der Eingemeindung vom 28. Januar 2016 haben der erstunterzeichnende Gemeinderat Albert Gabriel und 10 weitere Gemeinderätinnen und Gemeinderäte die Motion für eine Änderung des Namens der Gemeinde von "Klosters-Serneus" auf "Klosters" mit nachstehendem Wortlaut eingereicht:

„Motion für eine Änderung des Namens der Gemeinde von "Klosters-Serneus" auf "Klosters"“

Per 1. Januar 2016 wurde die von den Stimmbevölkerungen der beiden Gemeinden Klosters-Serneus und Saas im letzten Jahr beschlossene Eingemeindung der Gemeinde Saas in die Gemeinde Klosters-Serneus vollzogen. Neben den bisher schon im Gemeindeframen nicht berücksichtigten Fraktionen Mezzaselva, Selfranga, Aeuja und Monbiel gemäss Gemeindeverfassung bildet Saas neu auch eine Fraktion der Gemeinde, die im Namen nicht berücksichtigt wird.

Im Rahmen des Eingemeindungsverfahrens wurde leider unterlassen, der um die ehemalige Gemeinde Saas angewachsenen Gemeinde auch einen neuen Namen zu geben. Da sowieso der Name Klosters regional, kantonal, national und international bekannt ist, erscheint der Name "Gemeinde Klosters" als einzig sinnvolle Lösung.

Aus diesem Grund verlangen wir folgendes:

Die Verfassung und die Gesetze der Gemeinde Klosters-Serneus sind entsprechend den Ausführungen anzupassen und dem Gemeinderat und der Stimmbevölkerung eine Botschaft über die Änderung des Namens der Gemeinde von "Klosters-Serneus" auf "Klosters" vorzulegen.

*Gemeinderat
Albert Gabriel“*

Anlässlich seiner Sitzung vom 24. Februar 2016 (Prot. Nr. 144) hat der Gemeinderat nach ausführlicher und z. T. kontroverser Diskussion mit 9 zu 6 Stimmen Folgendes beschlossen:

- *Die „Motion für eine Änderung des Namens der Gemeinde von "Klosters-Serneus" auf "Klosters" wird für erheblich erklärt.*
- *Zudem beschliesst der Gemeinderat mit 10 zu 3 Stimmen, bei 2 Enthaltungen, dass die Änderung innert nützlicher Frist dem Gemeinderat und der Urnenabstimmung vorzulegen ist.*

B) Verzögerung Ausarbeitung Abstimmungsvorlage

Punkt 2 des Gemeinderatsbeschlusses Prot. Nr. 144 vom 24.2.2016, wonach innert nützlicher Frist Gemeinderat und Urnengemeinde eine Vorlage zur Änderung des Gemeindepensens unterbreitet werden sollte, konnte aus mehreren Gründen bis dato nicht umgesetzt werden. Zum einen galt es, einer Vorlage betreffend Namensänderung dringendere und sachlich wichtigere Geschäfte mit weitreichenderen Auswirkungen vorzuziehen. Auch ein die bestehenden Ressourcen der Verwaltung übersteigender Geschäftsanfall trug das ihre zur Verzögerung der Ausarbeitung einer Abstimmungsvorlage bei. Im 2019 bestand schliesslich die Absicht, die Frage der Änderung des Gemeindepensens zur Abstimmung zu bringen. So wurde in der mit der Vorbereitung einer Vorlage zu den künftigen Gemeindeführungsstrukturen betrauten Verfassungskommission erwogen, im Rahmen der erforderlichen Verfassungsrevision zu zahlreichen anderen Aspekten die mögliche Änderung des Gemeindepensens dem Souverän vorzulegen. Die Verfassungskommission nahm davon aber Abstand, da man die Vorlage nicht noch mit weiteren, nicht mit der Anpassung der Führungsstrukturen in Zusammenhang stehenden Abstimmungsinhalten belasten wollte.

Nachdem die bekanntlich am 15.12.2019 in der Abstimmung gescheiterte Vorlage zu den Führungsstrukturen durchgeführt worden ist, besteht Anlass, diese längere Pendenz wieder aufzugreifen und der Stimmbevölkerung zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

C) Kontradiktorische Bewertung der vorgeschlagenen Namensänderung

Nachstehend werden die aus heutiger Sicht durch den Vorstand zusammengetragenen Gründe für oder gegen eine Namensänderung aufgeführt:

Pro Änderung Gemeindennamen in Klosters	Contra Änderung Gemeindennamen in Klosters
<ul style="list-style-type: none"> • Gleichbehandlung aller Fraktionen • Vereinfachung in verschiedener Hinsicht • Nationale, internationale, vor allem aus touristischer Sicht, Bekanntheit des Brands „Klosters“ • Anpassung Ortsnamen auf Klosters seit längerem eine Diskussion und auch bei Eingemeindung nicht auf ewig garantiert 	<ul style="list-style-type: none"> • Verlässlichkeit, Verbindlichkeit Gegenstand Eingemeindungsentscheid Urnengemeinde vom 2015 • 150-jährige/r Bestand des Namens Klosters-Serneus / Tradition • Sachlich nicht erforderlich • Kostenfolgen

D) Kostenfolgen Namensänderung von Klosters-Serneus in Klosters

Ein Wechsel des Gemeindennamens wird insbesondere im Bereich der Gemeindeverwaltung verschiedene mit Kosten verbundene Anpassungen zur Folge haben. Mit Anpassungen von Beschriftungen bei Fahrzeugen und Gebäuden und diversen internen Anpassungen fallen einmalige Kosten von rund CHF 80'000.-- an.

E) Rechtliches, Zuständigkeiten

Die Änderung des Gemeindennamens erfordert eine Anpassung der Grundordnung der Gemeinde Klosters-Serneus (Teilrevision Gemeindeverfassung), welche bei einer Zustimmung durch die Klosterser Stimmbevölkerung gemäss Art. 80 Abs. 1 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden (BR 175.050, GG) zudem der deklaratorischen Genehmigung der Regierung des Kantons Graubünden bedarf.

Bei Annahme der Vorlage zur Änderung des Gemeindepensens entscheidet der Gemeindevorstand über den Zeitpunkt des Inkrafttretens (Ziel 1.1.2021, per neuer Legislatur).

Auf eine Vorprüfung der Anpassung des Gemeindepensens beim Kanton bzw. Amt für Gemeinden Graubünden wurde verzichtet, da der Gemeindepensens keine weitergehenden rechtlichen oder organisatorischen Konsequenzen nach sich zieht.

F) Termine Ablauf

Sollte die Vorlage wie vorgeschlagen weiterverfolgt werden, ergibt sich folgender terminliche Ablauf:

Vorgehens- und Verfahrensschritte	Termin
Verabschiedung Namensänderung (Verfassungsänderung) z. Hd. Urnengemeinde durch Gemeinderat	19. Februar 2020
Informationsveranstaltung in der Fraktion Serneus	März oder April 2020
Urnengemeindeabstimmung	17. Mai 2020
Regierungsrätliches Genehmigungsverfahren (deklaratorisch)	Sommer 2020
Inkrafttreten (voraussichtlich)	1. Januar 2021

G) Allgemeine Beurteilung

Wenn dies aus Sicht unserer Serneuser Mitbürgerinnen und Mitbürger auch schwieriger nachzuvollziehen und zu akzeptieren ist, steht für Gemeinderat und Gemeindevorstand die Gleichbehandlung der anderen Einwohnerinnen und Einwohnern im Vordergrund. Auch der viel grössere Bekanntheitsgrad von Klosters als Klosters-Serneus bildet ein zentraler Aspekt. Zusammenfassend wird den unter Kapitel C) angeführten Pro-Argumenten für die vorgeschlagene Namensänderung ein grösseres Gewicht beigemessen als den an

gleicher Stelle dargelegten Contra-Argumenten. Auch die inzwischen seit dem Eingemeindungsentscheid verstrichenen bald 5 Jahre lassen nach Ansicht der Behörden eine Abstimmung betreffend die Änderung des Gemeindennamens zu.

Gemeindevorstand und Gemeinderat haben sich deshalb dafür ausgesprochen, das vorliegende Urnenabstimmungsgeschäft der Klosterser Stimmbvölkerung in zustimmendem Sinne zu unterbreiten.

H) Antrag

Der Vorstand beantragt aufgrund dessen dem Gemeinderat, Folgendes z. Hd. der Urnengemeinde vorzubereiten:

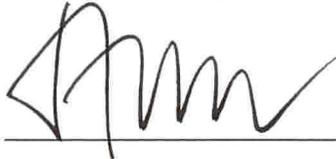
- 1. Der Teilrevision der Gemeindeverfassung hinsichtlich Änderung des Gemeindennamens im Titel, in der Präambel und in Art. 1 von „Klosters-Serneus“ in „Klosters“ sei zuzustimmen.**
- 2. Der formellen Anpassung der geltenden kommunalen Gesetzgebung hinsichtlich Änderung des Gemeindennamens von „Klosters-Serneus“ in „Klosters“ sei zuzustimmen.**
- 3. Über den Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieses Beschlusses entscheidet der Gemeindevorstand.**

Die Teilrevision der Gemeindeverfassung sowie des Bau- und des Steuergesetzes bedürfen zudem der Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden.

Klosters, 4. Februar 2020/MF

GEMEINDE KLOSTERS-SERNEUS

Der Gemeindepräsident:



Kurt Steck

Der Gemeindegemeinderat:



Michael Fischer

z. K.:

Presse